

**POSTULAT** von Hans Frei (SVP, Regensdorf), Lorenz Habicher (SVP, Zürich) und Hans Egli (EDU Steinmaur)

betreffend            Zuständigkeit Hauptverkehrsstrassen

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Oberaufsicht und Zuständigkeit über die Hauptverkehrsstrassen auf dem gesamten Kantonsgebiet herzustellen. Grundlage bildet der Kantonale Richtplan Verkehr, Kapitel 4.2. Strassenverkehr gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 26. März 2007.

Hans Frei  
Lorenz Habicher  
Hans Egli

160/2009

Begründung:

Mit der Genehmigung des kantonalen Verkehrsrichtplanes vom 26. März 2007 wurde das Strassennetz für den motorisierten Individualverkehr (MIV), den strassengebundenen öffentlichen Verkehr und den Velo- und Fussverkehr festgesetzt. In Abstimmung mit dem Schienennetz stellt dieser die Erreichbarkeit der Siedlungsgebiete sicher.

Mit der Eröffnung der Westumfahrung Zürich wurde durch die Stadt Zürich ohne Not die Leistungsfähigkeit verschiedener Hauptverkehrsachsen drastisch reduziert. Hauptverkehrsachsen bilden in ihrer Funktion und Zuordnung das übergeordnete Strassennetz, sie sind im Verbund mit den Hochleistungsstrassen die wichtigsten Achsen für den MIV, dies gilt insbesondere auch bei der Erschliessung von grossen Siedlungsgebieten.

Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Strassenwesen, der Baudirektion die unmittelbare Aufsicht über die Staatsstrassen. Die behördenverbindliche Umsetzung der Verkehrsplanung liegt beim Regierungsrat. Sämtliche Massnahmen betreffend Unterhalt, baulichen Veränderungen und Verkehrssteuerung sind auf dem gesamten Hauptverkehrsstrassennetz durch den Regierungsrat zu vollziehen. Die Aufgabenübertragung an die Städte Zürich und Winterthur ist aufzuheben.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Umsetzung von baulichen und verkehrstechnischen Massnahmen auf Hauptverkehrsstrassen ist gemäss § 50 Strassenverkehrsgesetz umgehend durch den Regierungsrat anzuordnen und zu vollziehen.